

# Verordnung der Stadt Volkach über die Zulassung von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Vom ...

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190), erlässt die Stadt Volkach folgende Verordnung:

## § 1 Betrieb von Autowaschanlagen

Der Betrieb von Autowaschanlagen wird an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr im Stadtgebiet von Volkach zugelassen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Volkach, 06.06.2006...

Reichl  
Zweiter Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde am \_\_\_\_\_ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.